

□□

A 8 – K 70/2005-1  
Wirtschaftsbetriebe,  
Zusätzliche Müllentsorgung für Betriebe  
gemäß Abfallwirtschaftsgesetz

Graz, am 18.5.2006  
Voranschlags-, Finanz-  
und Liegenschaftsausschuss  
Berichtersteller:  
.....

**B e r i c h t**  
**an den**  
**G e m e i n d e r a t**

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem Erkenntnis vom 26.1.2006, ZI 2005/07/0135, festgestellt, dass die Vorgehensweise der Stadt Graz im Bereich des Anschlusses von Siedlungsabfällen aus Gewerbebetrieben an die Kommunale Müllabfuhr gem. §4 Abs. 4 des STAWG 2004 (Steirisches Abfallwirtschaftsgesetz) korrekt ist.

Seit dem Vorjahr erbringen die Wirtschaftsbetriebe aus diesem Titel zusätzliche Entsorgungsleistungen für Unternehmen, welche im Rahmen der städtischen Müllgebührenordnung abgerechnet werden.

Bei der Budgetierung 2006 der Stadt Graz waren diese Einnahmen mangels ausreichender Erfahrungswerte weder auf der Seite der Müllgebühren noch auf der Seite der Weiterverrechnung zum Eigenbetrieb enthalten. Auch die damit zusammenhängenden direkten Kosten (insbesondere AEVG-Entsorgung) fehlen im Wirtschaftsplan der Wirtschaftsbetriebe, kommen aber nun zur Verrechnung.

Zur Sicherstellung einer gesamtstädtischen optimalen Vorgangsweise soll der guten Ordnung halber festgehalten werden, dass die diesbezüglichen zusätzlich vereinnahmten Müllgebühren beim Rechnungsabschluss 2006 als zusätzliche Leistungsentgelte „Müllentsorgung Betriebe gem. § 4 Abfallwirtschaftsgesetz“ den Wirtschaftsbetrieben gutgeschrieben werden. Die Berechnung erfolgt auf Basis der exakt aufgelisteten aquirierten Unternehmen, die der Finanzdirektion Ende 2006 aktualisiert übermittelt wird.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den

**A n t r a g,**

der Gemeinderat wolle gemäß § 95 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 idF LGBl 32/2005 beschließen:

Zur Sicherstellung einer gesamtstädtischen optimalen Vorgangsweise werden den Wirtschaftsbetrieben die zusätzlich vereinnahmten Müllgebühren beim Rechnungsabschluss 2006 als zusätzliche Leistungsentgelte „Müllentsorgung Betriebe gem. § 4 Abfallwirtschaftsgesetz“ gutgeschrieben.

Die Berechnung erfolgt dann auf Basis der exakt aufgelisteten aquirierten Unternehmen, die der Finanzdirektion Ende 2006 von den Wirtschaftsbetrieben aktualisiert übermittelt werden. Die genaue Summe ist dem Gemeinderat dann zur Kenntnis zu bringen.

Der Bearbeiter:

(Kicker)

Der Abteilungsvorstand:

(Mag. Dr. Kamper)

Der Finanzreferent:

(StR. Mag. Dr. Wolfgang Riedler)

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschafts-  
ausschusses am .....

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin: